

RS Vwgh 2002/2/20 2001/12/0160

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2002

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §10 Abs3 impl;

BDG 1979 §10 Abs4 impl;

DO Wr 1994 §72 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/12/0067 E 30. Mai 2001 RS 2

Stammrechtssatz

Für die Berechtigung der Kündigung eines provisorischen Dienstverhältnisses kommt es nicht darauf an, ob der Beamte im Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung (wieder) in der Lage ist, die ihm zugeschriebenen dienstlichen Aufgaben zu erfüllen, entscheidend ist vielmehr, ob während des provisorischen Dienstverhältnisses (körperliche oder geistige) Mängel aufgetreten sind, die den Betreffenden für das definitive Dienstverhältnis als nicht geeignet erscheinen lassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001120160.X03

Im RIS seit

08.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>